

Schulung neue Vorsitzende

Klaus Schulz

**Vorstandsmitglied für Verbands- und
Rechtsfragen**

Schulung neue Vorsitzende

Beschluss Vorstand des Kreisverbandes der Gartenfreunde Schwerin e.V.

Schulung neugewählte Vorsitzende und Vorstände künftig in
4 Veranstaltungen

Zyklus I

Grundlagen der Verbandsarbeit

Zyklus II

Pächterwechsel

Zyklus III

Außergerichtliches und gerichtliches
Mahnverfahren

Zyklus IV

Austritts- und Kündigungsverfahren

Zyklus I – Grundlagen der Verbandsarbeit

Grundsätzlich beachten:

Zwei Rechtsverhältnisse

- Vereinsrecht - BGB und Vereinsgesetz
(Satzung des Vereins)
- Pachtrecht - BGB und BKleingG
(KGO, Pachtvertrag)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Untertitel 1 – Vereine

Kapitel 1 – Allgemeine Vorschriften

- §§ 21 – 54

Kapitel 2 – Eingetragene Vereine

- §§ 55 - 76

Bundeskleingartengesetz (BKleingG)

§ 1 – Begriffsbestimmungen

§ 3 – Kleingarten und Gartenlaube

§ 5 – Pacht

§ 8 – Kündigung ohne Einhaltung
Kündigungsfrist

§ 9 – Ordentliche Kündigung

§ 20a – Überleitungsregelungen aus Anlass der
Herstellung der Einheit Deutschlands

Satzung des Vereins

BGB § 25 - Verfassung

„Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird,
...., durch die Vereinssatzung bestimmt“

Satzung A + O der Führung eines Vereins
aus den 90er Jahren kann diesem
Anspruch nicht gerecht werden
selbst Satzungen aus dem vorigen
Jahrzehnt sind fragwürdig

Muster einer Satzung

Satzung
vom Kleingartenverein „Musterverein“ e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:

Kleingartenverein „Musterverein“ e.V.
(im folgenden KGV genannt)

Er hat seinen Sitz in Schwerin und ist im Vereinsregister
beim Amtsgericht Schwerin unter der Nr. eingetragen

Muster einer Satzung

- (2) Der Gerichtsstand ist Schwerin
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (4) Der KGV ist Mitglied des Kreisverbandes der Gartenfreunde Schwerin e.V.
- (5) Der KGV ist gleiche Rechtspersönlichkeit und somit identisch mit der ehemaligen Sparte des VKSK „Musterverein“
- (6) Zustellungen an den KGV sind an die Wohnadresse des jeweiligen Vorsitzenden zu veranlassen
- (7) Das Logo des KGV zeigt

Satzungsänderungen

Änderung der Satzung

Gegenüberstellung bisheriger Wortlaut zum neuen Wortlaut
jede Änderung muss einzeln beschlossen werden

20 Änderungen = 20 Einzelbeschlüsse

Neufassung der Satzung (Form der Änderung)

Im kompletten geänderten Wortlaut zur Beschlussfassung vorlegen

1 Beschluss

Wirksamkeit mit Eintragung Vereinsregister

Der Vorstand

BGB §§ 26

(1) Der Verein muss einen Vorstand haben.
Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen.

Wie viele Vorstandsmitglieder
mindestens?

Der Vorstand

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

Beschränkung:

z.B. Kauf von Grundstücken und Immobilien

Wer vertritt den Verein?

Alleinvertretung oder Mehrfachvertretung ==>>> Handlungsfähigkeit

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Personen

===> Handlungsfähigkeit

Dem Vorstand gehören bis zu

Der Vorstand besteht aus mindestens

Die Ausübung mehrerer Aufgabebereiche durch ein
Vorstandesmitglied ist möglich.

Kooptation von Vorstandsmitgliedern

Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in **einer Versammlung** der Mitglieder geordnet.

Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der **Gegenstand** bei der Berufung **bezeichnet** wird.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

BGB § 32 (1)

Mitgliederversammlung

1. Fristgerechte Einladung
2. Aussagefähige Tagesordnung
3. Exakte Teilnehmerlisten
4. Protokoll der Versammlung

Mitgliederversammlung

Einladung:

Wie wird eingeladen?

Telefon, Telefax, Email

Tageszeitung (genaue Bezeichnung)

Aushang

Brief – Textform oder Schriftform

Mitgliederversammlung

Einladungsfrist:

- Frist muss angemessen sein
- Mitglied muss sich vorbereiten können
- Zeitpunkt für Einreichung von Anträgen
- Entscheidend ist der rechtzeitige Zugang beim Mitglied

Mitgliederversammlung

Tagesordnung:

- klare, einfache Formulierungen
- **Beschlüsse detailliert benennen**
z.B. Satzungsänderungen
- **ist von der MV zu bestätigen**

Mitgliederversammlung

Teilnehmerlisten (Bestandteil des Protokolls)

genaue Erfassung der stimmberechtigten Mitglieder

Übereinstimmung mit den Abstimmungsergebnissen im Wahlprotokoll

gesonderte Gästeliste

Mitgliederversammlung

Protokoll – ist eine Urkunde, die dem Nachweis über das Zustandekommen der Beschlüsse dient und Voraussetzung der Anmeldung der Eintragung ist

Mitgliederversammlung

Protokoll – notwendiger Inhalt

- Ort und Tag
- Name Versammlungsleiter und Protokollführers
- Anzahl der erschienenen Mitglieder
- Wortlaut der gefassten Beschlüsse
- Beschlüsse: Abstimmungsergebnis mit Ja und Nein Stimmen
- Wahlprotokoll
- Wahlen – Erklärung des Gewählten, dass er sein Amt annimmt

Vereinstrafen

Arten von Vereinstrafen:

- Rüge / Ermahnung
- Verwarnung / Verweis
- Ordnungsstrafe
- Befristeter Ausschluss der Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen (Strom, Wasser)
- Beschränktes oder generelles Betretungsverbot der Gartenanlage
- Aberkennung eines Ehrenamtes
- Ausschluss

Vereinsstrafen

Verhängung einer Vereinsstrafe:

- Beachtung der Satzungsregelungen
- Welches Verfahren ist vorgeschrieben
- Welches Organ verhängt die Vereinsstrafe
- Welche Fristen sind einzuhalten
- Anhörung des betroffenen Mitgliedes

Wahlen

Offene oder geheime Wahl:

offene Wahl – durch Erheben der Hand oder des Stimmzettels

geheime Wahl – Abgabe der Stimme in Textform
(Stimmzettel, Wahlkabine, Wahlurne)

Wahlen

Ein Mitglied fordert in der Versammlung die geheime Wahl.

Ein Mitglied beantragt in der Versammlung die geheime Wahl

Wahlen

Wer darf an der Wahl stimmberechtigt teilnehmen? (Satzungsregelung)

Pachtrecht

Die Pacht ist ein **Vertragsverhältnis**, das teilweise dem Mietverhältnis gleicht.

Mit dem Pachtvertrag gewährt der Verpächter dem Pächter gegen ein Entgelt den Gebrauch der gepachteten Sache, räumt ihm darüber hinaus jedoch — anders als bei der Miete — noch zusätzlich das Recht ein, die Früchte der Pachtsache zu nutzen.

Pachtrecht

§ 581 BGB

Vertragstypische Pflichten beim Pachtvertrag

(1) Durch den Pachtvertrag wird der Verpächter verpflichtet, dem Pächter den Gebrauch des verpachteten Gegenstands und den Genuss der Früchte, soweit sie nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft als Ertrag anzusehen sind, während der Pachtzeit zu gewähren. Der Pächter ist verpflichtet, dem Verpächter die vereinbarte Pacht zu entrichten.

Kleingartenordnung

Inhalt:

- Kleingärtnerische Bodennutzung
- Bebauung
- Obstbäume und Beerensträucher
- Ziergehölze
- Einfriedungen
- Einhaltung von Ruhe
- Ordnung, Sicherheit und Brandschutz
- Pächterwechsel
- Tierhaltung
- Umweltschutz
- Verstöße
- Schlussbestimmungen

Schulung neue Vorsitzende

Danke für Ihre Aufmerksamkeit und aktive
Mitarbeit.

Viel Erfolg in der Ausübung Ihres
verantwortungsvollen Ehrenamtes.

Klaus Schulz